

Satzung
über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze
der Gemeinde Kürten
(Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 – GV NW Nr. 55 vom 02.09.94 S. 666, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2024 – GV NW S. 444 und des § 25 GrStG (Grundsteuergesetz) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) sowie des § 16 GewStG (Gewerbesteuergesetz) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) hat der Rat der Gemeinde Kürten am 17.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Hebesätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern (Realsteuern) werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 374 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 720 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag | 480 v.H. |

§ 2

Gültigkeit der Hebesätze

Die in § 1 genannten Hebesätze gelten über das Haushaltsjahr 2026 hinaus bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie durch Ratsbeschluss geändert werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss wurde von mir vor der öffentlichen Bekanntmachung beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kürten, den 18.12.2025

Mario Bredow
Bürgermeister

7. Satzung
vom 18.12.2025
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserversorgungssatzung
der Gemeinde Kürten vom 23.02.2017

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Verbindung mit der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Kürten vom 23.02.2017 in der jeweils gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Kürten in seiner Sitzung am 17.12.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 8 wird wie folgt geändert:

§ 8
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten im Sinne der §§ 6 u. 7 Kommunalabgabengesetz Benutzungsgebühren (Wassergebühren).

Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist der cbm Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen und in den Fällen des § 10 geschätzt.

- (2) Die nach Abs. 1 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenberechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z.B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen, hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.
- (3) Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung von

4 cbm	21,39 Euro je Monat
10 cbm	20,00 Euro je Monat
16 cbm	35,00 Euro je Monat
63 cbm	62,00 Euro je Monat.

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut und endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.

(4) Die Verbrauchsgebühr beträgt **je cbm 2,27 Euro.**

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss wurde von mir vor der öffentlichen Bekanntmachung beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kürten, den 18.12.2025

Mario Bredow
Bürgermeister

9. Satzung
vom 18.12.2025
zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen
der Gemeinde Kürten vom 23.02.2017

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- der Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) der Gemeinde Kürten vom 23.02.2017 in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Kürten in seiner Sitzung am 17.12.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 13 wird wie folgt geändert:

§ 13

Gebührensätze

Die Gebühren nach § 12 betragen:

Grundgebühr:

60,96 € je Jahr für vollbiologische und nicht biologische Anlagen
389,34 € je Jahr für abflusslose Gruben

Verbandsumlage:

**0,53 € / m³ Frischwasserverbrauch pro Jahr an einer vollbiologischen Anlage
1,13 € / m³ Frischwasserverbrauch pro Jahr an einer nicht biologischen Anlage
2,23 € / m³ Frischwasserverbrauch pro Jahr an einer abflusslosen Grube**

Kippgebühr:

1,36 € je abgefahrenem cbm Klärschlamm.

Unternehmerpauschale:

115,00 € zuzüglich der jeweils gültigen MwSt.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss wurde von mir vor der öffentlichen Bekanntmachung beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kürten, den 18.12.2025

Mario Bredow
Bürgermeister

9. Satzung
vom 18.12.2025
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung der Gemeinde Kürten vom 23.02.2017

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- der Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) der Gemeinde Kürten vom 23.02.2017 in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Kürten in seiner Sitzung am 17.12.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 9a

Schmutzwassergebühren

§ 9a (6) + (9) werden wie folgt geändert:

- (6) Die Schmutzwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser **4,88 €**. Die Abwasserabgabe für Schmutzwasser beträgt je m³ Schmutzwasser **0,06 €**.
- (9) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des nach § 7 Abs. 2 KAG von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Gemeinde zu zahlende Schmutzwassergebühr um die nach § 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 KAG anrechnungsfähigen Beträge auf **2,49 €** je m³.

§ 9b (4) + (5) werden wie folgt geändert:

9b
Niederschlagswassergebühr

- (4) Die Niederschlagswassergebühr beträgt **1,77 €** pro Quadratmeter veranlagter Fläche.
Die Abwasserabgabe für Niederschlagswasser beträgt **0,05 €** je m² veranlagter Fläche.
- (5) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des nach § 7 Abs. 2 KAG von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Gemeinde zu zahlende Niederschlagswassergebühr um die nach § 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 KAG anrechnungsfähigen Beträge auf **1,20 €** je m².

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss wurde von mir vor der öffentlichen Bekanntmachung beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kürten, den 18.12.2025

Mario Bredow
Bürgermeister

19. Satzung
vom 18.12.2025
zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme
der Friedhöfe der Gemeinde Kürten vom 03. April 1998

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV.NRW: S. 490), der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S.712/SGV.NRW 610) zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.12.2019 (GV.NW. s: 1029) und des § 29 der Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Kürten (Friedhofssatzung) vom 09. Dezember 2004 in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.2025 hat der Rat der Gemeinde Kürten am 17.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In § 3 wird

I – Nutzungsrechte an Wahlgrab

unter I. a) Wahlgrabstelle (groß) der Betrag	2.311,00 € durch	2.240,00 €
unter I. b) Urnenwahlgrab (groß) der Betrag	1.926,00 € durch	1.867,00 €
unter I. c) Urnenwahlgrab (klein) der Betrag	974,00 € durch	922,00 €
unter I. d) Baumbestattung der Betrag	751,00 € durch	701,00 €
unter I. e) pflegeleichtes Erdgrab der Betrag	1.330,00 € durch	1.266,00 €
unter I. f) Urnenkammerplatz der Betrag	994,00 € durch	1.018,00 €

ersetzt.

I. Ziffer 3. und 4. werden ersatzlos gestrichen.

II – Bereitstellung von Reihengrabstätten

unter II. a) Reihengrab der Betrag	1.436,00 € durch	1.372,00 €
unter II. b) Kindergrab der Betrag	552,00 € durch	393,00 €

III – Bereitstellung von anonymen Urnengrabstätten

unter III.) anonymes Urnengrab der Betrag	594,00 € durch	465,00 €
---	----------------	-----------------

IIIa – Bereitstellung von Urnenreihengrabstätten (pflegeleichte Urnenbestattung)

unter III. a) Urnenreihengrabstätte der Betrag	569,00 € durch	520,00 €
--	----------------	-----------------

IIIb – Bereitstellung Aschevergrabung ohne Urne)
unter III. b) Aschevergrabung ohne Urne unter der Grasnarbe
der Betrag 257,00 € durch **238,00 €**,

IV – Beerdigungskosten (Öffnen/Schließen)
unter IV. 1) Urnenkammer der Betrag 400,00 € durch **496,00 €**

unter IV. 2a) Wahlgrab der Betrag 1.108,00 € durch **1.327,00 €**

unter IV. 2b) Kindergrab der Betrag 570,50 € durch **573,00 €**

unter IV. c) Urnengrab der Betrag 493,50 € durch **555,00 €**

unter IV. d) anonymes Urnengrab der Betrag 424,25 € durch **407,50 €**

unter IV. e) Urnenreihengrab (pflegeleicht) der Betrag 493,50 € durch **555,00 €**

unter IV. f) Aschevergrabung ohne Urne unter der Grasnarbe
der Betrag 269,60 € durch **294,50 €**

V – Benutzung der Leichenhallen
unter V. Trauerhallennutzung 221,00 € durch **237,00 €**

ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss wurde von mir vor der öffentlichen Bekanntmachung beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kürten, den 18.12.2025

Mario Bredow
Bürgermeister